

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/11430 –

Hochschulgesetz (HochSchG)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„von diesen soll eine Hochschulbedienstete im Sinne des § 46, eine andere ein weibliches Mitglied der Hochschule sein.“
2. Dem § 6 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Für ein zum Zeitpunkt einer gesetzlichen Umbildung von Hochschulen im Amt befindliches hauptberufliches Mitglied einer Hochschulleitung, dessen Ernennung aus einem anderen zuvor bekleideten Amt als hauptberufliches Mitglied einer Hochschulleitung heraus erfolgte, gilt für die Fälle, in denen die Funktions-Leistungsbezüge aus dem zuletzt bekleideten Amt als hauptberufliches Mitglied einer Hochschulleitung nicht ruhegehaltfähig werden, dass für die Anwendung des § 84 Abs. 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes die Amtszeit im zuletzt bekleideten Amt als hauptberufliches Mitglied einer Hochschulleitung auf die Amtszeit des zuvor bekleideten Amtes als hauptberufliches Mitglied einer Hochschulleitung angerechnet wird.“
3. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Universität“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
4. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Zur Erprobung neuer oder effizienterer Prüfungsmodelle kann das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung vorsehen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden können; in der Rechtsverordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen
 1. zur Sicherung des Datenschutzes,
 2. zur Sicherung persönlicher Leistungserbringung durch die zu Prüfende oder den zu Prüfenden während der gesamten Prüfungsdauer,
 3. zur eindeutigen Authentifizierung der oder des zu Prüfenden,
 4. zur Verhinderung von Täuschungshandlungen und
 5. zum Umgang mit technischen Problemen.Modellversuche sind wissenschaftlich zu begleiten und hinsichtlich ihrer Wirkung zu überprüfen.“

5. Dem § 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang an einer Hochschule des Landes oder an einer Hochschule in freier Trägerschaft eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.“
6. In § 50 Abs. 5 Satz 6 werden nach den Worten „Mitglieder der eigenen Hochschule“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
7. In § 68 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3 und 4“ gestrichen.
8. In § 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „oder deren Ansehen erheblich beschädigt“ gestrichen.
9. In § 76 Abs. 2 Nr. 12 wird das Wort „Universität“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
10. Dem § 107 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser wird bei wesentlichen Änderungen des Hochschulgesetzes die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.“
11. In § 109 Abs. 3 Satz 4 werden nach den Worten „abweichende Regelungen“ die Worte „zur Amtszeit sowie“ eingefügt.
12. § 135 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.6 werden wie folgt geändert:

 - a) In Anmerkung 1 wird das Wort ‚beitragsfreies‘ durch das Wort ‚gebührenfreies‘ ersetzt.
 - b) Folgende Anmerkung 4 wird angefügt:

„4. Die Gebühr wird nicht erhoben von Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50.“
13. § 155 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach dem Gliederungszeichen „1.“ die Verweisung „§ 27 Abs. 5 und“ eingefügt.
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.“
14. In § 2 Abs. 4, § 26 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4, § 72 Abs. 4 Satz 1, 2, 4 bis 6 und 8, § 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, § 112 Abs. 5 Satz 2 und § 145 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird das Wort „Behinderungen“ jeweils durch die Worte „Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt. In § 26 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 werden nach den Worten „Krankheit, eine Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

Begründung:

Zu Nummer 1

Mit der Öffnung, dass die Gleichstellungsbeauftragte oder deren Stellvertreterin ein weibliches Mitglied der Hochschule sein soll, wird es auch den weiblichen Studierenden ermöglicht, diese Funktion wahrzunehmen. Dadurch können die studentischen Belange bei der Ausübung der Funktion in besonderem Maße berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2

Für die zum Zeitpunkt einer gesetzlichen Umbildung von Hochschulen im Amt befindlichen hauptberuflichen Mitglieder dieser Hochschulleitungen, die aus einem anderen zuvor bekleideten Amt als hauptberufliches Mitglied von Hochschulleitungen heraus in das neue Amt gewechselt waren, kann es zu einer ungewollten Verkürzung von beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen kommen. Dies könnte der Fall sein, wenn die Funktions-Leistungsbezüge aus dem zuletzt bekleideten Amt wegen der Kürze der Bezugsdauer nicht ruhegehaltfähig werden und zugleich eine versorgungsrechtliche Berücksichtigung der Funktions-Leistungsbezüge aus dem

vorher bekleideten Amt z. B. wegen der dort durch den Wechsel vorzeitig beendeten Amtszeit nur in beschränkterem Umfang erfolgen kann. Um eine solche Schlechterstellung zu vermeiden, sieht der dem Absatz 4 angefügte Satz besitzstandswahrend vor, dass für die Anwendung des § 84 Abs. 3 LBeamtVG die Amtszeit im zuletzt bekleideten Amt als hauptberufliches Mitglied von Hochschulleitungen auf die Amtszeit aus dem vorher bekleideten Amt angerechnet wird.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die Bestimmung neben den Universitäten auch für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften gilt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch diese Forschungsschwerpunkte einrichten können.

Zu Nummer 4

Mit dem neuen Satz 4 wird eine gesetzliche Ermächtigung geschaffen zum Erlass einer Rechtsverordnung durch das fachlich zuständige Ministerium zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen unter Berücksichtigung der durch die Digitalisierung gewonnenen Möglichkeiten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden in Satz 4 Halbsatz 2 durch das Hochschulgesetz Vorgaben betreffend den Datenschutz, die Datensicherheit sowie die IT-technischen Anforderungen festgelegt, die sodann im Rahmen der zu erlassenden Rechtsverordnung weiter konkretisiert werden. Die hochschulgesetzliche Ermächtigungsgrundlage schafft (datenschutzrechtliche) Rechtssicherheit für die Ausgestaltung von elektronischen Fernprüfungen.

Die aktuelle Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass aus Gründen des Gesundheits- oder Infektionsschutzes ein Bedürfnis für digitale Prüfungsformate bestehen kann. Die Durchführung von Prüfungen mittels Videoschleife kann auch im Interesse der Allgemeinheit, wie aus Gründen des Klimaschutzes, stehen oder aus persönlichen Gründen des Prüflings oder der Prüferin und des Prüfers, wie im Falle eines Auslandsaufenthalts, nachvollziehbar sein.

Für sämtliche Modellversuche nach Absatz 3 bestimmt der künftige Satz 5, dass diese wissenschaftlich zu begleiten und hinsichtlich ihrer Wirkung zu überprüfen sind. Externe Expertinnen und Experten können hierfür hinzugezogen werden.

Zu Nummer 5

Der neue Absatz 5 dient dazu, die Auswirkungen der Corona-Pandemie für die im Sommersemester 2020 in Bachelor- oder Masterstudiengängen eingeschriebenen Studierenden weiter abzumildern. Auch in Zeiten von infektionsschutzrechtlichen Kontakt- und Versammlungsbeschränkungen stemmen die Hochschulen die kapazitären, infrastrukturellen und personellen Herausforderungen, um die bestmöglichen Rahmenbedingungen unter Beachtung der erforderlichen Hygieneanforderungen für den Prüfungs- und Lehrbetrieb herzustellen. Das Sommersemester 2020 wird weitestgehend digital durchgeführt. Durch das Angebot der Lehrveranstaltungen in digitaler Form wird für das Sommersemester 2020 die Studierbarkeit sichergestellt. Dennoch kann es aufgrund der zwischenzeitlichen Schließung der Hochschulen, Bibliotheken und Mensen zu individuellen Verzögerungen im Studienverlauf kommen. Zudem sehen sich Studierende finanziellen Unwägbarkeiten gegenüber oder sind gefordert durch die Betreuung ihrer Kinder zuhause. Eine längere Studienzeit wird sich deshalb nicht in jedem Fall vermeiden lassen. Studierende, die auf eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) angewiesen sind, können durch eine Studienzeitverlängerung den BAföG-Anspruch verlieren, wenn sie die Förderungshöchstdauer überschreiten. Denn die Förderungshöchstdauer ist mit der Regelstudienzeit verknüpft.

Um insbesondere unzumutbare Härten beim BAföG-Bezug zu vermeiden, wird die individuelle Regelstudienzeit einmalig für die im Sommersemester 2020 in Bachelor- oder Masterstudiengängen eingeschriebenen Studierenden um ein Semester erhöht. Das Rechtsinstitut der „individuellen Regelstudienzeit“ wird zugrunde gelegt, um eine automatisch entsprechend verlängerte BAföG-Förderungshöchstdauer zu erreichen.

Die generelle Regelstudienzeit nach § 27 Abs. 1 des Entwurfs, die für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazi-

täten und für die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulentwicklung maßgeblich ist, bleibt hiervon unberührt.

Neben dem BAföG-Bezug kann die Regelstudienzeit auch Auswirkungen zum Beispiel auf die Wohnberechtigung in Wohnheimen, auf die Bewilligung von Stipendienprogrammen oder auf die Laufzeit von Studienkrediten haben. Die Hochschulen können den Studierenden daher eine entsprechende Bescheinigung ausstellen zum Nachweis für etwaige Anforderungen, die an die Regelstudienzeit anknüpfen.

Der neue Absatz 5 schafft insofern Planungssicherheit für die Studierenden.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung in Satz 6 dient der Öffnung zur Durchführung eines Berufungsverfahrens, welches Bewerberinnen und Bewerber der eigenen Hochschule in besonderen Ausnahmefällen berücksichtigen kann. Das Kriterium ist erfüllt, wenn die Qualität der Hausbewerberin oder des Hausbewerbers so groß ist, dass ohne ihre oder seine Berücksichtigung ein wissenschaftlich gleichwertiger Besetzungsvorschlag nicht erstellt werden kann; ein deutlicher Abstand zwischen der Hausbewerberin oder dem Hausbewerber und der oder dem Nächstplatzierten ist notwendige Voraussetzung für eine Hausberufung. Im Falle einer Berufung nach § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 8 können ebenfalls Ausnahmen von dem Hausberufungsverbot gerechtfertigt sein. Das auf Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes gestützte Prinzip der Bestenauslese hat dabei Vorrang vor dem Hausberufungsverbot.

Zu Nummer 7

Mit der Streichung wird sichergestellt, dass in § 68 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs die entsprechende Geltung des Satzes 1 für Personen, die sich zum Studium zurückmelden, umfassend, also auch in Bezug auf dessen Nummern 1 und 2, zum Tragen kommt und nicht lediglich in Bezug auf dessen Nummern 3 und 4. Zwar erlangt das Fehlen des Nachweises der Voraussetzungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 in der Regel vorwiegend für die Versagung der Einschreibung Bedeutung und unterliegt somit grundsätzlich der Regelung in § 68 Abs. 1 Satz 1. Jedoch sind Abweichungen von diesem Regelfall möglich. In manchen Studiengängen erlangen die in § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen bei der Rückmeldung zu einem höheren Semester Bedeutung. Bei Fehlen ihres Nachweises ist in diesen Fällen eine Rechtsgrundlage für die Versagung der Rückmeldung erforderlich, die mit dieser Regelung geschaffen wird.

Dies gilt beispielsweise für besondere Zugangsvoraussetzungen nach § 66. Es gilt ferner für ausbildungs- und praxisintegrierte duale Studiengänge, in denen ein Praktikums- oder Ausbildungsvertrag als Voraussetzung nachzuweisen ist; liegt diese Voraussetzung bei der Rückmeldung nicht mehr vor, weil die berufliche Ausbildung oder das betriebliche Praktikum abgebrochen wurde, so benötigt die Hochschule eine Rechtsgrundlage für die Versagung der Rückmeldung zum Studium.

Auch beispielsweise der Nachweis praktischer Tätigkeiten und besonderer Vorbildungen muss nicht zwingend schon bei der Ersteinschreibung erfolgen, sondern wird in einigen Studiengängen bis zu einem höheren Semester ermöglicht. Sofern in einem solchen Fall der Nachweis bei der Rückmeldung nicht erfolgt, ist eine Rechtsgrundlage für die Versagung der Rückmeldung erforderlich.

Zu Nummer 8

Um dem Bestimmtheitsfordernis Rechnung zu tragen, wird der vage Tatbestand der erheblichen Ansehensbeschädigung gestrichen. Die mit der Ausweitung auf die Ansehensbeschädigung verfolgte Zielsetzung der Sanktionierung beispielsweise von rechtsradikalen Studierenden, die sich offen rassistisch oder fremdenfeindlich verhalten, wird ausreichend durch die Variante eines Schadenseintritts erreicht. Durch die Streichung bleibt es daher bei der geltenden Widerrufsmöglichkeit der Einschreibung für Fälle, in denen Studierende der Hochschule oder dem Land durch schweres Fehlverhalten oder die Begehung von Straftaten erheblichen Schaden zugefügt haben. In der Hochschulpraxis konnten in der Vergangenheit rassistische Sachverhalte über die bestehende Regelung gelöst werden. Da die Hochschulen auf Grundlage der Bestandsregelung handlungsfähig sowie die Interessen und Rechte der Studierenden umfassend berücksichtigt sind, ist eine Ausweitung nicht erforderlich.

Zu Nummer 9

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die Bestimmung neben den Universitäten auch für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften gilt. Folglich unterliegen die aufgeführten forschungsbezogenen Maßnahmen auch an Hochschulen für angewandte Wissenschaften einem Beschluss des Senats. Damit wird insbesondere auch der Tatsache Rechnung getragen, dass künftig auch an Hochschulen für angewandte Wissenschaften gemäß § 13 Abs. 5 ein Forschungskolleg eingerichtet werden kann.

Zu Nummer 10

Mit der Neuregelung wird die Stellung der Konferenz der Allgemeinen Studierendenausschüssen gestärkt. Ihr wird ein gesetzliches Anhörungsrecht bei wesentlichen Änderungen des Hochschulgesetzes eingeräumt. An der Wesentlichkeit der Gesetzesänderung kann es insbesondere fehlen, wenn das Hochschulgesetz als Nebenrecht abgeändert wird.

Zu Nummer 11

Die Studierendenschaften haben von der Möglichkeit nach § 109 Abs. 1 Satz 2, weitere Organe zusätzlich zum Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss vorzusehen, Gebrauch gemacht. Insbesondere für diese Organe kann eine von der Regel abweichende Amtszeit sinnvoll sein. Für mehr Flexibilität in der studentischen Selbstverwaltung wird eine Öffnung der Amtszeiten ermöglicht.

Zu Nummer 12

Zur Stärkung der Position der Studierenden mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 entfallen die Zweitstudiengebühren. Die Gebühren für ein Zweitstudium sollen diese Personengruppe nicht von der Aufnahme eines Zweitstudiums abhalten. Ein erfolgreich beendetes Zweitstudium kann für Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 eine weitere akademische Qualifikation darstellen, um den Berufseinstieg zu fördern und um die Anschluss- und Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt auszubauen. Die Regelung dient insofern der Arbeitsmarktintegration und dem Nachteilsausgleich bei einer Schwerbehinderung.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

§ 27 Abs. 5 soll rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Ziele des § 27 Abs. 5 sind insbesondere die Verlängerung der BAföG-Höchstbezugsdauer sowie positive Effekte bei anderen Sachverhalten, die an die Regelstudienzeit anknüpfen. Damit zielt die Regelung im Allgemeinen auf eine begünstigende Wirkung ab. Nachteilige Auswirkungen des rückwirkenden Inkrafttretens für die Studierenden sind nicht erkennbar.

Zu Buchstabe b

Aufgrund des Fortgangs des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Hochschulgesetzes anzupassen. Nachteilige Folgen sind durch das spätere Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu besorgen.

Zu Nummer 14

Mit Blick auf das Schutzbedürfnis von Studierenden bzw. Menschen mit chronischen Krankheiten erfolgt eine transparente und konsequente Benennung dieses Personenkreises. Die Ausweitung der Bestimmungen auf chronisch Kranke sichert insbesondere chancengleiche Studien- und Prüfungsbedingungen von Studierenden mit chronischer Krankheit.

Für die Fraktion der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer

